

# Hausordnung der Universität Erfurt (HO)



## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle von der Universität Erfurt genutzten Gebäude und Flächen.
- (2) Sie dient der Sicherheit und Ordnung an der Universität und soll gewährleisten, dass die der Universität obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können. Sie gilt für Mitglieder und Angehörige der Universität, Nutzerinnen\* Nutzer von Einrichtungen der Universität sowie für Personen, die sich auf dem Gelände bzw. in den Gebäuden der Universität aufhalten.

## § 2 Benutzungsregelungen

- (1) Gebäude, Einrichtungen sowie das darin befindliche Mobiliar und die Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden, jede andere Nutzung ist genehmigungspflichtig.
- (2) Parteipolitische Betätigungen sind in den Gebäuden und auf den von der Universität verwalteten Grundstücken grundsätzlich nicht zulässig. Universitäre Veranstaltungen mit politischem Themenbezug sind erlaubt, wenn Überparteilichkeit gewährleistet ist und die politische Meinungsbildung, Forschung und Lehre dadurch befördert werden.
- (3) Jede Nutzerin\*jeder Nutzer hat Räume und Gegenstände pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass ein sparsamer Energieverbrauch erzielt wird. Nach Beendigung einer Nutzung sind Räume, Flächen und Einrichtungen sauber, ordentlich und frei von Abfällen zu hinterlassen. Fenster und Türen sind nach Beendigung der Nutzung zu schließen und die Beleuchtung ist auszuschalten. Jede\*jeder ist aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Vorrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Einbrüche, Havarien, aufgetretene Schäden, fehlende, defekte Schutzvorrichtungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, insbesondere einen Unfall oder Brand herbeizuführen, sind unverzüglich dem Dezernat 4: Gebäudemanagement (Tel. 0361/737-5300/[dezernat4@uni-erfurt.de](mailto:dezernat4@uni-erfurt.de)) bzw. der Wache (Tel. 0361/737-5399) zu melden. Bei Gefahr im Verzug ist, soweit möglich, selbst Abhilfe zu schaffen.
- (4) Sämtliche Störungen eines geordneten Universitätsbetriebes sind untersagt. Insbesondere ist zu unterlassen:
  1. das Mitbringen von Tieren in Gebäude der Universität, mit Ausnahme von Assistenztieren i. S. d. § 33 SGB V (z. B. Blindenführhunde),
  2. vermeidbare Lärmbelästigungen,
  3. das Rauchen in den Gebäuden und Eingangsbereichen, insbesondere in Fluren, Hörsälen und Unterrichtsräumen,
  4. die Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkohol-, Medikamenten- oder Suchtmittelgebrauch,
  5. das Anbringen von Plakaten oder sonstigen Aushängen an hierfür nicht vorgesehenen Orten.
- (5) Grundlage der Nutzung von Hörsälen, Lehrräumen, Bibliothek, PC-Laboren, Sporthallen und Sportanlagen für akademische Selbstverwaltung, Forschung sowie Studium und Lehre bilden die Belegungspläne.
- (6) Die Vergabe von Veranstaltungsräumen und -flächen zur temporären Nutzung außerhalb von Abs. 5 unterliegt der Vergaberichtlinie der Universität Erfurt (Ri-RV-UE) vom 31.03.2026, VerkBl UE RegNr. 3.1.6, in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Genehmigungen i. S. d. Abs. 1 Halbsatz 2, die nicht der akademischen Selbstverwaltung, Forschung oder Studium und Lehre geschuldet sind, sind insbesondere:
  1. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten an den dafür von der Universität Erfurt ausgewiesenen Stellen und Vorrichtungen,
  2. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
  3. das Anordnen von Sammlungen oder Abstimmungen,
  4. die Durchführung von Befragungen,
  5. das Fotografieren und Filmen
  6. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und das Sammeln von Unterschriften.

Diese Genehmigungen erteilt im Auftrag der Präsidentin\*des Präsidenten, für Nr. 1 die\*der zuständige Hausrechtsbeauftragte (§ 7) und im Übrigen die Kanzlerin\*der Kanzler.

## § 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Universitätsgebäude und deren Veranstaltungsräume auf dem Campus sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr geöffnet. Für Gebäude und Räume außerhalb des Campus können davon abweichende Öffnungszeiten festgelegt und vor Ort veröffentlicht werden. Bei Veranstaltungen, die im Veranstaltungsverzeichnis der Universität Erfurt ausgewiesen sind, bleiben Gebäude und Räume auch länger und am Samstag geöffnet.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten haben nur berechtigte Personen Zutritt zu den Gebäuden. Besucherrinnen\*Besuchern und Gästen ist der Aufenthalt in den Universitätsgebäuden nur während der Öffnungszeiten bzw. bei gemeldeten Veranstaltungen gestattet.
- (3) Veranstaltungen außerhalb der Lehrplanung und der Öffnungszeiten (Abs. 1) bedürfen der Anmeldung und Bestätigung gemäß der Ri-RV-UE.
- (4) Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Gebäude beim Verlassen von den Mitarbeiterinnen\*Mitarbeitern der Universität zu verschließen.

## § 4 Verkehrsordnung

- (1) Die Universität verfügt über einen öffentlich zugänglichen Parkplatz an der Westseite des Campus (Parkharfe) und über gekennzeichnete Stellplatzflächen auf dem Campus. An anderen als den ausgewiesenen Park- und Stellplatzflächen ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet. Bei unberechtigtem Abstellen entfällt eine ausgesprochene Einfahrtsberechtigung. In Fluren und Treppenhäusern dürfen Fahrzeuge, einschließlich Fahrräder, nicht abgestellt werden.
- (2) Wege und Zufahrten müssen für Feuerwehr und andere Rettungsfahrzeuge frei gehalten werden.
- (3) Das Befahren der Wege auf dem Campus ist mit Dienstfahrzeugen, Versorgungsfahrzeugen sowie Personen mit Privatkraftfahrzeugen, denen eine Einfahrtsberechtigung für den Campus (Abs. 4) erteilt ist, und mit Fahrrädern gestattet. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Der Campus ist eine verkehrsberuhigte Zone, deshalb ist das Befahren nur mit Schrittgeschwindigkeit erlaubt. Zuwiderhandlungen können mit dem Entzug der Einfahrtsberechtigung geahndet werden.
- (4) Das Befahren des Campus mit Privatkraftfahrzeugen ist nur mit einer Berechtigung (Einfahrtsberechtigung) zulässig. Diese ist personen- und kraftfahrzeuggebunden sowie gebührenpflichtig, sofern der Campus nicht nur kurzfristig zum Be- oder Entladen befahren wird. Die Gebührenhöhe pro Fahrzeug im Semester ergibt sich aus der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt vom 31. März 2026, VerkBl UE RegNr.: 2.7.1.2-12, in der jeweils geltenden Fassung. Schwerbehinderte mit einem gültigen Ausweis G, aG oder Bl werden auf Antrag von der Einrichtung dieser Gebühr befreit. Anträge auf Einfahrtsberechtigung und damit verbunden die Ausgabe bzw. Berechtigungsanpassung eines Transponders für die Schrankenanlagen bzw. auf Erlass der Gebühr sind an das Dezernat 4: Gebäudemanagement zu richten.
- (5) Das kurzfristige Befahren (30 Min.) des Campus zum Be- und Entladen ist unter Angabe des Namens, des KFZ-Kennzeichens sowie von Ort und Grund bei Einfahrt an der Schranke mittels Wechselsprechanlage bei der Wache anzumelden. Das Halten ist nur zum Be- und Entladen vor den Hauseingängen erlaubt.

## § 5 Haftung

Die Universität Erfurt beschränkt ihre Haftung soweit gesetzlich zulässig gegenüber Teilnehmerinnen\*Teilnehmern am universitätsinternem Fahrzeugverkehr (Nr. 1) sowie gegenüber Personen, die Sachen in die Universität Erfurt einbringen (Nr. 2):

1. Sie haftet ausschließlich gegenüber Personen, die befugtermaßen am hochschulinternen Verkehr teilnehmen und nur für Schäden (Personen- und Sachschäden), die Mitgliedern oder Angehörigen der Universität sowie solchen Personen entstehen, die sich mit Zustimmung der Universität auf ihrem Gelände/in ihren Gebäuden aufhalten. Dabei haftet sie grundsätzlich nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens einer\*eines ihrer Beschäftigten. Der Nachweis des Verschuldens (Vorsatz, grobe oder einfache Fahrlässigkeit) obliegt in jedem Falle der\*dem Geschädigten. Eine Haftungsminderung bzw. ein Haftungsausschluss wegen eigenen Verschuldens der\*des Geschädigten bleibt unberührt. Eine Haftung ohne Nachweis schuldhaften Verhaltens von Bediensteten der Universität ist ausgeschlossen, soweit nicht eine gesetzliche Gefährdungshaftung gegeben ist.
2. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für Schäden an eingebrachten Gegenständen aller Art, insbesondere an abgestellten Fahrzeugen. Auch im Falle der Beschädigung oder des Diebstahls von oder aus Kraftfahrzeugen oder anderer eingebrachter Gegenstände mit den unter Nr. 1 aufgeführten Beschränkungen.

## § 6 Behandlung von Fundgegenständen

Fundgegenstände sind unter Angabe des Fundorts und -zeitpunkts, dem Abgabedatum sowie, falls vom Finder gewünscht, mit dessen Namen und Kontaktdaten an der Wache bzw. in der Universitätsbibliothek abzugeben. Alle Fundgegenstände werden für die Dauer von 8 Wochen von der Universität aufbewahrt und an diejenige\*denjenigen herausgegeben, die\*der glaubhaft machen kann, Eigentümerin\*Eigentümer oder rechtmäßige Besitzerin\*rechtmäßiger Besitzer des Fundgegenstandes zu sein.

## § 7 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt der Präsidentin\*dem Präsidenten, in deren\*dessen Vertretung der Kanzlerin\*dem Kanzler. Diese werden bei der Ausübung des Hausrechts unterstützt durch die Hausrechtsbeauftragten.
- (2) Hausrechtsbeauftragte sind in absteigender Reihenfolge insbesondere:
  - 1) die Kanzlerin\*der Kanzler für alle zentral verwalteten Gebäude, Räume und Freiflächen,
  - 2) die Leiterin\*der Leiter einer Selbstverwaltungseinheit für die Gebäude bzw. Räume, die der Selbstverwaltungseinheit zur Nutzung zugewiesen sind,
  - 3) die Leiterin\*der Leiter für alle Gebäude bzw. Räume, die der jeweiligen Einrichtung zur Nutzung zugewiesen sind,
  - 4) die Sitzungsleiterin\*der Sitzungsleiter eines Kollegialorgans bzw. Gremiums für den Raum während und im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung,
  - 5) die\*der Lehrende für den Veranstaltungsraum während und im unmittelbaren Anschluss an die Lehrveranstaltung,
  - 6) die Veranstaltungsleiterin\*der Veranstaltungsleiter für den Veranstaltungsraum während und im unmittelbaren Anschluss an die Veranstaltung,
  - 7) die Mitarbeiterinnen\*die Mitarbeiter des Dezernats 4 sowie der Schließdienst, in Fluren und Treppenhäusern sowie auf den Freiflächen der Universität.
 Die Hausrechtsbeauftragten können sich in der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.
- (3) Hausrechtsinhaberin\*Hausrechtsinhaber und Hausrechtsbeauftragte sind befugt, die zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen des Hausfriedens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- (4) Entscheidungen und Maßnahmen der Präsidentin\*des Präsidenten bzw. der Kanzlerin\*des Kanzlers gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.
- (5) Bei einem Verstoß gegen die Hausordnung und Gefahr im Verzug hat jede\*jeder Hausrechtsbeauftragte das Recht, eine Störerin\*einen Störer des Hauses zu verweisen, auch wenn die\*der zuständige Hausrechtsbeauftragte nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist. Vorfälle sind im Kontrollbuch der Wache zu vermerken oder als Vermerk zu melden an [dezernat4@uni-erfurt.de](mailto:dezernat4@uni-erfurt.de).
- (6) Ein Hausverbot mit Wirkung über den Tag der Störung hinaus sowie Strafanträge und -anzeigen obliegen der Präsidentin\*dem Präsidenten oder seiner Vertreterin\*seinem Vertreter.

## § 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 21.07.2004 außer Kraft.

Erfurt, den 19. März 2026

Der Präsident  
der Universität Erfurt